

nigl. Maj. und Churf. Durchl. Herrn Friedrich Augusti
de dat. den 17. Sept. 1743.

24) Erläuterung wegen der Holz-Freyheit von Selbigen den 14. Jun.
1753.

§. 5.

Wie nun in der vorhin angeführten Confirmaton auch des weyl.
Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Heinrichs, Burg-Grafens zu Meissen,
Grafens zu Hartenstein, Herrn zu Plauen und Gera gedacht wird,
daß er denen Schöneckern habe die Schloß-Güther oder das Forberg
daselbst Kauffweise zukommen lassen, davon sie auch jährlich noch
gewisse Erb-Zinsen ins Amt Voigtsberg zu entrichten haben: Also
stimmet dieses überein mit dem was Beclerus p. 145. auch p. 236.
in seinen Illustr. St. Ruth. ad annum 1559. und 1569. schreibet,
daß Churfürst Augustus habe von denen Herren Heinrichen, Burg-
Grafen zu Meissen etc. die Orte: Voigtsberg, Plauen, Delsnitz,
Abdorff, Marck Neukirchen und Schöneck, erst vor Sechzig tausend
Gulden wiederkaufflich, hernach aber noch vor 27142. fl. 18. gr. erb-
lich erkauft, da Schöneck in der Qualität, wie es aniesz ist, be-
freyet mit übergeben worden. Es wird auch Schöneck zum Land-
Lagen mit verschrieben, allein, wenn sie die allergnädigsten Propo-
sitiones mit angehört, produciren sie ihre Privilegia, und bekom-
men ihre Dimission.

§. 6.

So viel die im vorhin angeführten Privilegio bedungenen fünf
Pfund Schwabische Heller betrifft, so sind deren sonderlich viererley
Arten: Die mit der Linde, mit dem Schlüssel, mit der Weintraube,
oder Tannzapffen wie andre wollen, und endlich mit der Linde und
Horne zugleich. In den neuen hölzernen Becher aber, wie solcher
1708. Ihro Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn und Lan-
des-Vater, bey Dero Ankunfft, durch den damahligen Gerichtshaf-
ter, Herrn Johann Garischen, und Bürgermeister Johann Nicol
Spranger als Deputirten des Städtleins, allerunterhänigst über-
bracht worden, sind an der Zahl wirklich gewesen 604. Stück Heller,
welche nicht nur zum ersten mahl mit sonderbahrer Huld und Gnade
ange-